

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kurort Seiffen zur Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr **2025** ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr **2026**. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid-Erteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2026** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Grundsteuerzahlung dem derzeit gültigen Grundsteuerbescheid. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am **01.07.2026** fällig. Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Kurort Seiffen**, Am Rathaus 4, 09548 Kurort Seiffen einzulegen. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Rechtsbehelf gegen die festgesetzten Kosten keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

2. Zahlungsaufforderung

Grundsteuerzahler, die der **Gemeinde Kurort Seiffen** kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nehmen die Überweisung bitte zur jeweiligen Fälligkeit, unter Angabe des betreffenden Kassenzeichens, auf folgendes Konto der **Gemeinde Kurort Seiffen** vor:

Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE 49 8705 4000 3315 0005 72
BIC: WELADED1STB

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes und zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen aufgrund verspäteter Zahlung wird die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren empfohlen. Das entsprechende Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist in der **Gemeinde Kurort Seiffen** bzw. unter www.seiffen.de erhältlich.

Bei denjenigen Steuerzählern, die für die Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung rechtzeitig mit, damit eine reibungslose Abbuchung gewährleistet ist. **Die Angabe des betreffenden Kassenzeichens ist dringend erforderlich, damit die Zahlungen eindeutig zugeordnet werden können.**

Allgemeiner Hinweis

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf.

Für Steuerzahler, die einen Grundsteuerbescheid als Nachweis für behördliche Angelegenheiten benötigen, kann selbstverständlich ein Bescheid auf Anfrage erstellt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsschwierigkeiten eine Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag vereinbart werden kann.

Kurort Seiffen, den **8.12.2025**

Wittig
Bürgermeister der Gemeinde Kurort Seiffen